

Bürgergemeinde Niedergösgen

Einbürgerungsreglement

Die Bürgergemeinde Niedergösgen setzt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2006, gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993² folgendes Reglement in Kraft:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Personen welche zwei Jahre in der Gemeinde Niedergösgen Wohnsitz haben, können ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Als aufnahmepflichtig gelten;

- a) schweizerische Staatsangehörige welche in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben,
- b) ausländische Staatsangehörige welche in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben, das Gesuch vor dem 22. Altersjahr einreichen und mindesten fünf Jahre der obligatorischen Schulen in der Schweiz besucht haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung der Gemeindebürgerrechte ist ausschliesslich die Gemeindeversammlung zuständig. Für über 16 jährige Gesuchsteller ist die Teilnahme an der das Gesuch behandelnden Gemeindeversammlung erforderlich.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisenden Entscheiden

- a) Abweisungsanträge sind zu begründen.
- b) Stellt der Bürgerrat einen Antrag auf Zusicherung, haben die Stimmberechtigten im Falle einer Ablehnung eine Begründung kund zu tun.
- c) Abgewiesene Entscheide sind sachlich zu begründen.

§ 6 Kosten³⁾

Vor Aufnahme des Gesuches ist ein Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu bezahlen. Über eine allfällige Rückzahlung oder Teilrückzahlung bei vorzeitigem Abbruch entscheidet der Bürgerrat. Bei Abschluss des Gesuches wird die Vorauszahlung an die Kosten angerechnet. Für die Erteilung oder Zusicherung der Gemeindebürgerrechte sind kostendeckende Gebühren zu bezahlen.

Diese werden nach Aufwand berechnet und belaufen sich für ausländische Staatsangehörige in etwa wie folgt;

- | | | |
|---|-------|--------------|
| a) für Gesuchsteller unter 22 Jahren,
gem. § 3 lit. b) Aufnahmepflicht | zirka | Fr. 1'700.-- |
| b) alleinstehende Gesuchsteller | zirka | Fr. 2'200.-- |
| c) Familien (auch Einelternteil mit Kindern) | zirka | Fr. 2'800.-- |

Für Schweizerbürger betragen die Kosten pro Gesuch Fr. 100.--

Die Kosten sind vom Gesuchsteller vor der Einbürgerungszusicherung durch die Gemeindeversammlung auf das Konto der Bürgergemeinde zu überweisen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements der Bürgergemeinde Niedergösgen sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sowie ältere Reglemente aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Niedergösgen beschlossen am 22. Mai 2006. / 25. November 2013.

Für die Bürgergemeinde Niedergösgen

Patrick Friker, Präsident

Marianne von Arx, Bürgerschreiberin

³⁾ § 6 Abgeändert gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 25. November 2013, Änderung in Kraft getreten am 6. Dezember 2013